Verordnung über den Energiefonds

Vom 22. September 2010 (Stand 1. Juli 2014)

Der Landrat,

gestützt auf die Artikel 35 ff. des Energiegesetzes vom 7. Mai 2000[1)],

beschliesst:

Art. 1 *Zweck*

[1] Diese Verordnung regelt den Vollzug des Beschlusses der Landsgemeinde vom 2. Mai 2010 zu einem Energiefonds.

Art. 2 *Organisation*

[1] Der Energiefonds bildet einen Bestandteil der Rechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) des Kantons.
[2] Die mit dem Fonds in Zusammenhang stehenden Personal- und Sachkosten werden über diesen abgerechnet.
[3] Das Departement Bau und Umwelt (Departement) ist für den administrativen Vollzug zuständig. Die finanzkompetente Behörde entscheidet über die Beitragsgesuche.
[4] Die Fondsverwaltung obliegt der Abteilung Umweltschutz und Energie (Abteilung).

Art. 3 *Berichterstattung*

[1] Über die Verwendung und die finanzielle Situation des Fonds wird jährlich in zusammenfassender Form im Memorial Rechenschaft abgelegt.
[2] Eine ausführliche Berichterstattung erfolgt im Amtsbericht des Departements.

Art. 4 *Einreichung, Bearbeitung Gesuche*

[1] Das Gesuch um einen Beitrag aus dem Energiefonds ist dem Departement schriftlich und begründet mit sämtlichen zur Beurteilung notwendigen Unterlagen einzureichen.
[2] Die Beitragsgesuche werden von der Abteilung bearbeitet. Reichen die Unterlagen zur Beurteilung eines Gesuches nicht aus, kann die Abteilung zusätzliche Angaben oder Dokumente verlangen.
[3] Zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit von Vorhaben können unabhängige Stellen beigezogen werden.

Art. 5 *Entscheid*

[1] Die Fondsverwaltung beurteilt alle Gesuche auf ihre Förderungswürdigkeit.

1) GS VII E/1/1

[2] In die Beurteilung werden insbesondere folgende Aspekte miteinbezogen: die Qualität des Vorhabens, das Kosten/Nutzen-Verhältnis sowie die Auswirkungen und die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben anderer Sachbereiche. Zudem wird eine möglichst effiziente Erhöhung der Selbstversorgung mit Energie angestrebt.
[3] Dabei ist anzustreben, dass die Mittel zu zwei Dritteln für Gebäudesanierungen und zu einem Drittel für erneuerbare Energien verwendet werden.
[4] Die finanzkompetente Behörde entscheidet abschliessend auf Antrag der Fondsverwaltung über die Gewährung eines Beitrages.
[5] Der Entscheid erfolgt bei einfacheren Projekten spätestens nach zwei Monaten, bei komplexeren spätestens nach vier Monaten seit der Einreichung des Gesuches. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

Art. 6 *Auflagen*

[1] Der Entscheid über die Gewährung von Beiträgen wird mit Auflagen an die Beitragsempfänger und -empfängerinnen versehen, namentlich:
a. Berichterstattung über die einzelnen Massnahmen (z.B. mittels Ausführungsplänen, Ausführungsbestimmungen usw.);
b. Durchführung von Erhebungen oder Messungen über den Erfolg der Vorhaben;
c. Einräumung eines Betretungsrechts für Demonstrationszwecke;
d. Information der Öffentlichkeit über das Ergebnis des Vorhabens.
[2] Für die Auszahlung von Beiträgen ist auf jeden Fall eine Ausführungsbestätigung zu verlangen.

Art. 7 *Vorhaben im Gebäudebereich*

[1] Im Gebäudebereich werden an folgende Vorhaben Beiträge gewährt:
a. Planungsarbeiten im Falle der Realisierung eines Gebäudesanierungsvorhabens und Beratungsarbeiten;
b. energetische Teil- und Gesamtsanierungen von Gebäuden;
c. Minergiebauten;
d. wegweisende Projekte für den Kanton zur Energienutzung im Gebäudebereich.
*e. ** Ersatzneubauten, welche mindestens die Anforderungen des Minergie-Standards erfüllen und denen keine wichtigen Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen. Bei Inventarobjekten wird zusätzlich eine Stellungnahme der Fachstelle Ortsbildschutz und Denkmalpflege vorausgesetzt.
[2] Der Regierungsrat regelt die Beitragssätze für Wohngebäude und die Mindestanforderungen in einer Verordnung.
[3] Für Industrie- und Gewerbebauten bestimmt der Regierungsrat in einer Verordnung den Maximalbetrag. Die Beitragssätze werden im Einzelfall festgelegt.

Art. 8 *Vorhaben im Bereich erneuerbare Energie*

[1] Im Bereich erneuerbare Energie werden an folgende Vorhaben Beiträge gewährt:

a. Fernwärmenetze;
b. thermische Sonnennutzung;
c. Holzheizungen;
d. andere Nutzung erneuerbarer Energie;
e. wegweisende Projekte für den Kanton zur Energienutzung im Bereich erneuerbare Energien und für den Klimaschutz.

[2] Die Beitragssätze regelt der Regierungsrat in einer Verordnung.

Art. 9 *Weitere Vorhaben*

[1] Es werden Beiträge an Massnahmen zur Information, Beratung und Ausbildung im Energiebereich gewährt.

Art. 10 *Regionale Abstufung*

[1] Die Beitragssätze für im Gemeindegebiet Glarus Süd gelegene Vorhaben gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b werden um 25 Prozent erhöht. *
[2] Die Beitragssätze für im Gemeindegebiet Glarus Süd gelegene Vorhaben gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d können im Einzelfall um 25 Prozent erhöht werden. *
[3] Beiträge gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e werden nur für im Gemeindegebiet Glarus Süd gelegene Vorhaben gewährt. *

Art. 11 *Maximale Beitragssätze*

[1] Die maximale Beitragshöhe für die in den Artikeln 7 und 8 genannten Vorhaben beträgt 30 Prozent der anfallenden beitragsberechtigten Kosten. Für Beratungen gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a beträgt der Beitragssatz maximal 100 Prozent.
[2] Beiträge anderer Herkunft (z. B. Gebäudesanierungsprogramm des Bundes) werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

Art. 12 *Inkrafttreten*

[1] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
23.04.2014	01.07.2014	Art. 7 Abs. 1, e.	eingefügt	SBE 2014 15
23.04.2014	01.07.2014	Art. 10 Abs. 1	geändert	SBE 2014 15
23.04.2014	01.07.2014	Art. 10 Abs. 2	eingefügt	SBE 2014 15
23.04.2014	01.07.2014	Art. 10 Abs. 3	eingefügt	SBE 2014 15

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 7 Abs. 1, e.	23.04.2014	01.07.2014	eingefügt	SBE 2014 15
Art. 10 Abs. 1	23.04.2014	01.07.2014	geändert	SBE 2014 15
Art. 10 Abs. 2	23.04.2014	01.07.2014	eingefügt	SBE 2014 15
Art. 10 Abs. 3	23.04.2014	01.07.2014	eingefügt	SBE 2014 15